

Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahl-satzung)

Vom 4. April 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 4. April 2024

Aufgrund der §§ 4 Absatz 7 Satz 8 und 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 17. Januar 2024 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 4. April 2024 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 HZG in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen der Europa-Universität Flensburg.

Abschnitt I Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

§ 2 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 HZG in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) wird gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) herangezogen. § 28 Absatz 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

(2) In Studiengängen und Teilstudiengängen, in denen gemäß § 4 Absatz 1 HZG in Verbindung mit § 48 Absatz 4 HZVO eine Eignungsprüfung vorgeschrieben ist, wird die Auswahl mittels einer Verfahrensnote getroffen, die aus der zu 51 % gewichteten HZB-Note und der zu 49 % gewichteten Eignungsprüfungsnote gebildet wird.

(3) Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit gemäß § 29 HZVO. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 HZVO gehört und dieses gemäß § 34 Absatz 2 HZVO nachweist. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt II

Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen

§ 3 Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 HZG und § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 20 % nach Wartezeit gemäß § 4 und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 5 vergeben.

§ 4 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum 30. August (Frühjahrssemester) und die Zeit vom 1. September eines Jahres bis zum 31. Februar des folgenden Jahres (Herbstsemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

(4) Soweit andere oder weitere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Kenntnisse der englischen oder deutschen Sprache gefordert werden, ist für die Berechnung der Wartezeit der Zeitpunkt der Erfüllung aller Voraussetzungen maßgeblich.

§ 5 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

(1) Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Absatz 7 HZG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. § 28 Absatz 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend. Besteht bei der Auswahl nach dem Hochschulauswahlverfahren Rangleichheit, entscheidet das Los.

(2) Im Master-Studiengang „Transformationsstudien“ verbessert sich bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eine bisherige und für das Studium relevante berufliche oder sonstige praktische Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens acht Wochen, die über die Eignung für den Master-Studiengang „Transformationsstudien“ besonderen Aufschluss gibt, nachweisen können, die Durchschnittsnote um 0,4 Punkte.

Abschnitt III Allgemeine- und Schlussbestimmungen

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung der Auswahlverfahren werden Zulassungsausschüsse gebildet. Die Zulassungsausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des wissenschaftlichen Mittelbaus sowie der Studierenden. Abweichend von Satz 2 gehören dem Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Sustainable Energy“ drei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden an.

(2) Zulassungs- und Prüfungsausschüsse können hinsichtlich ihrer personellen Besetzung identisch sein.

(3) Die Zulassungsausschüsse werden von den Prüfungsausschüssen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „European Studies“ von dem Direktorium des Internationalen Instituts für Management bestellt. Abweichend von Satz 1 wird der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Sustainable Energy“ von dem Prüfungsausschuss dieses Studiengangs für die Dauer von einem Zulassungsjahrgang bestellt. Bei Bedarf, insbesondere bei hohen Anmeldezahlen, können innerhalb eines Studiengangs auch mehrere Zulassungsausschüsse bestellt werden.

(4) Näheres wird durch die Studienqualifikationssatzung der EUF geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Europa-Universität Flensburg über das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und Teilstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung) vom 15. Februar 2012 (NBI. HS MWV Schl.-H., S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 4), tritt damit außer Kraft.

Flensburg, den 4. April 2024

Prof. Dr. Werner Reinhardt
Präsident der Europa-Universität Flensburg